
Rechtsfragen in der Leitstelle



Fortbildung für Disponenten der ILS Schwäbisch Hall

21.02.2018

Thomas Hochstein

Themenübersicht



- ⇒ Rechtsstellung und Aufgaben der Leitstelle
- ⇒ Haftung des Disponenten
 - ▶ Strafverfolgung
 - ▶ Schadensersatz und Schmerzensgeld
 - ▶ Arbeits- / disziplinarrechtliche Folgen
- ⇒ Praktische Rechtsfragen
 - ▶ mögliche Probleme und deren rechtliche Bewertung
- ⇒ Datenschutz und Schweigepflicht
 - ▶ Datenschutz, Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht



*Die Integrierte Leitstelle
Feuerwehr und Rettungsdienst*

RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN

Rechtsgrundlagen der ILS I



⇒ § 4 Abs. 1 S. 1–2 FeuerwG:

Die Landkreise haben Leitstellen zu schaffen und zu betreiben. Leitstellen sind für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst als Integrierte Leitstellen in gemeinsamer Trägerschaft zu betreiben.

⇒ § 6 Abs. 1 S. 4 RDG:

Leitstellen sind für den Rettungsdienst und die Feuerwehr im integrierten Betrieb (Integrierte Leitstellen) in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten [...]

Rechtsgrundlagen der ILS II



⇒ § 4 Abs. 2 FeuerwG:

Die Träger der Leitstellen stellen sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe entgegengenommen und bearbeitet werden können. Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten.

⇒ § 6 Abs. 1 S. 6–7 RDG:

Die Träger der Integrierten Leitstellen stellen sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe und Notruffaxe entgegengenommen und bearbeitet werden können. Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen der ILS III



⇒ § 4 Abs. 3 FeuerwG:

Die Landkreise haben zur Alarmierung der Gemeindefeuerwehren geeignete Kommunikationsnetze zu errichten und zu betreiben, sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können.

⇒ § 6 Abs. 1 S. 1 RDG:

Die Integrierte Leitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich [...]

Rechtsgrundlagen der ILS IV



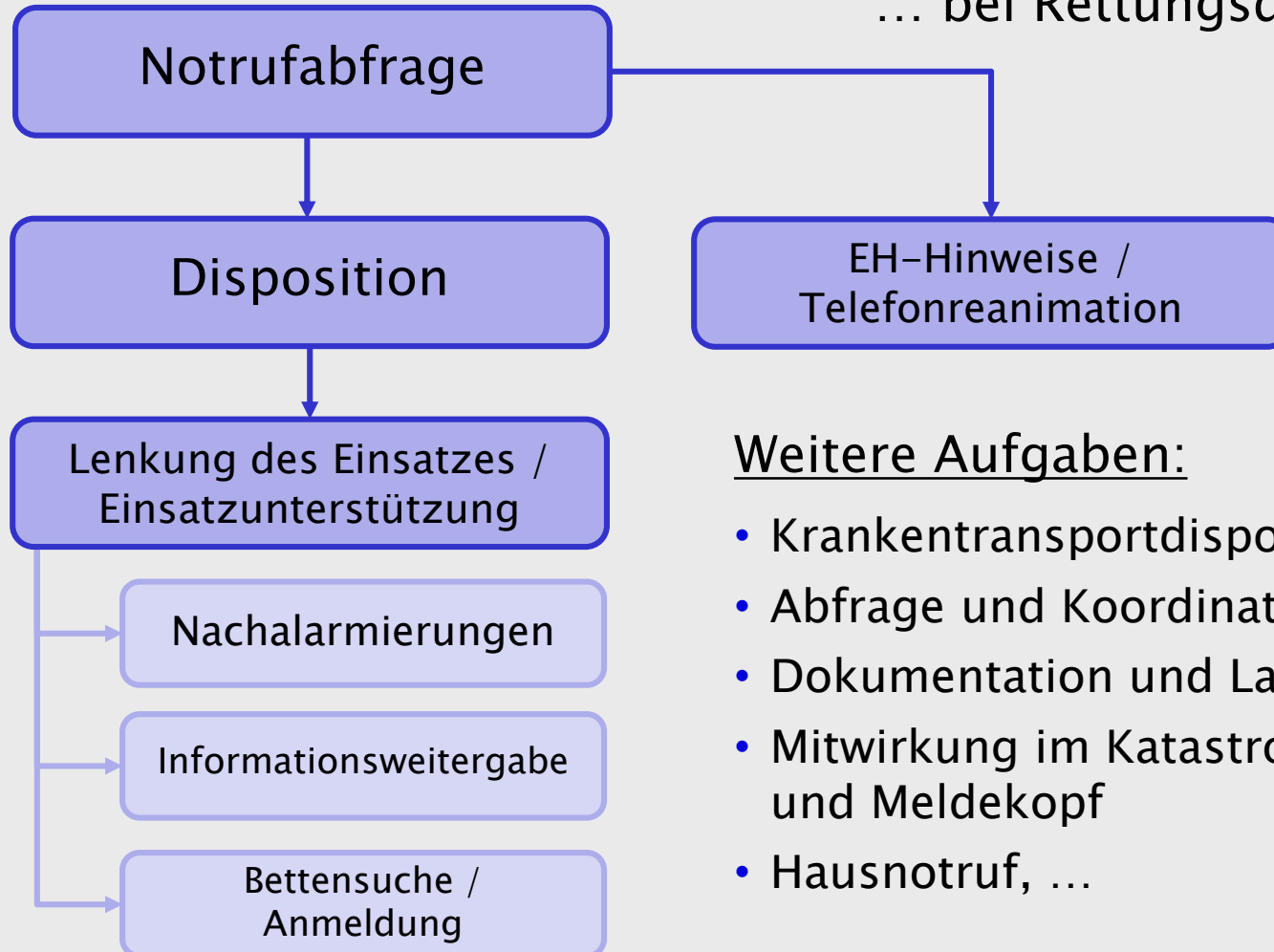
⇒ § 6 Abs. 1 S. 2–3, Abs. 2, Abs. 4 RDG:

- ▶ *Die Integrierte Leitstelle muss ständig betriebsbereit und mit geeignetem Personal ausgestattet sein.*
- ▶ *Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, der Feuerwehr sowie sonstigen in der Notfallrettung und im Krankentransport Tätigen zusammen und wirkt im Katastrophenschutz mit.*
- ▶ *Die Integrierte Leitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser.*
- ▶ *Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Integrierte Leitstelle ist zulässig [...]*

Aufgaben eines Disponenten



... bei Rettungsdiensteinsätzen



Weitere Aufgaben:

- Krankentransportdisposition (19222)
- Abfrage und Koordination ÄBD (116117)
- Dokumentation und Lageübersicht
- Mitwirkung im Katastrophenschutz und Meldekopf
- Hausnotruf, ...

Problemstellung



- ⇒ Mangelnde Information führt zu einer unsicheren Tatsachengrundlage für die zu treffenden Entscheidungen.
- ⇒ Die Leitstelle muss mit knappen Ressourcen umgehen und ggf. den Mangel verwalten.
- ⇒ Der Disponent muss gegenläufige Anforderungen zum Ausgleich bringen.
- ⇒ Dennoch muss er aber immer die richtige Entscheidung treffen.

Vorgaben und Ressourcen



- ⇒ Rettungsdienstgesetz
- ⇒ Rettungsdienstplan 2014
- ⇒ Dienstanweisung Leitstellen (1991)
 - ▶ Anlage 1 (Notarztindikationskatalog)
- ⇒ ManV-Konzept 2016
- ⇒ strukturierte Notrufabfrage
mit Einsatzmittelvorschlag
- ⇒ ...
- ⇒ „Stand der Technik“
- ⇒ eigene Kenntnisse und Erfahrungen



Rechtsfolgen von Fehlern

HAFTUNG DES DISPONENTEN

Mögliche Rechtsfolgen



⇒ Fehlentscheidungen des Disponenten können Konsequenzen auf unterschiedlichen Rechtsgebieten nach sich ziehen.

Strafrechtliche Verfolgung

- Staatsanwaltschaft
- Geld- oder Freiheitsstrafe

Zivilrechtliche Haftung

- Geschädigte
- Schadensersatz und Schmerzensgeld

Dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen

- Dienstherr / Arbeitgeber
- Abmahnung, Rückstufung oder Entlassung

Strafrechtliche Verfolgung



⇒ Strafrechtlich kommen insbesondere Unterlassungsdelikte in Betracht.

Aktives Tun

⇒ Normalerweise bedroht der Gesetzgeber es mit Strafe, etwas Verbotenes zu tun.

⇒ **Begehungsdelikte**

Unterlassen

⇒ Nur ausnahmsweise ist es auch strafbar, etwas Gebotenes nicht zu tun.

⇒ **Unterlassungsdelikte**

Unterlassene Hilfeleistung



- ⇒ Verletzung der Allgemeinen Hilfeleistungspflicht
- ⇒ § 323c StGB: Unterlassene Hilfeleistung
„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“
- ⇒ Eine Strafbarkeit setzt voraus, dass die Notwendigkeit einer Hilfeleistung erkannt, aber dennoch keine Hilfe geleistet wird.
- ⇒ Auf die Folgen kommt es nicht an.

Unechte Unterlassungsdelikte



⇒ „Unechte Unterlassungsdelikte“:

„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“ [§ 13 StGB]

⇒ **Generalklausel:**

Auf alle Straftatbestände ergänzend anwendbar.

⇒ Gilt nur für bestimmte Personen, sog. **Garanten**.

⇒ Die Strafdrohung ist im Vergleich zur unterlassenen Hilfeleistung meist höher.

Garantenstellung



- ⇒ Ein Garant hat eine sog. **Garantenstellung**, d.h. besondere Obhutspflichten
- ▶ gegenüber einer bestimmten Person oder Sache (**Beschützergarant**), beruhend auf
 - enger natürlicher Verbundenheit
 - bspw. Ehegatten, Eltern, Kinder
 - Lebens- oder Fahrgemeinschaften
 - bspw. Bergsteiger
 - Übernahme von Schutz- oder Beistandspflichten
 - bspw. Babysitter, Bademeister, Ärzte, Rettungskräfte
 - aber nur im Dienst und erst mit Dienstübernahme
 - ▶ oder bezüglich der von einer Sache oder Person ausgehenden Gefahren (**Überwachergarant**)
- ⇒ Der Leitstellendisponent ist Garant.

Vorsatz und Fahrlässigkeit



- ⇒ Im Strafrecht wird grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln mit Strafe bedroht:
„Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.“ [§ 16 StGB]
- ⇒ In Betracht kommen v.a. folgende Tatbestände:
- ▶ fahrlässige Körperverletzung (durch Unterlassen)
(§ 229 StGB – Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe)
 - ▶ fahrlässige Tötung (durch Unterlassen)
(§ 222 StGB – Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe)
 - ▶ Körperverletzung (durch Unterlassen)
(§ 223 StGB – Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe)
 - ▶ Totschlag (durch Unterlassen)
(§ 212 StGB – Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren)

Zivilrechtliche Haftung



⇒ § 823 BGB: Schadensersatzpflicht

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit [...] oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.“

⇒ § 253 BGB: Immaterieller Schaden

„Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, [...] Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

Haftung im öffentl. Dienst



⇒ § 839 BGB: Haftung bei Amtspflichtverletzung

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

⇒ Art. 34 GG

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.“

⇒ Überleitung der Haftung auf den Staat / Regress

Haftungsmaßstab



- ⇒ Zivilrechtlich wird grundsätzlich für Vorsatz und auch jede Fahrlässigkeit haftet.
- ⇒ Die Haftung trifft jedoch bei öffentlich-rechtlicher Tätigkeit nicht den Amtsträger, sondern den Staat.
- ⇒ Der Staat wiederum kann beim Amtsträger Regress nehmen, aber nur bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit.
(§ 48 BeamStG i.V.m. § 59 LBG NW)
- ⇒ Für Angestellte gilt grundsätzlich dieselbe Haftungsbeschränkung.
(§ 3 Abs. 7 TV-L, § 3 Abs. 6 TVÖD)

Arbeits- / Disziplinarrecht



⇒ Für Beamte: Disziplinarverfahren (LDG)

⇒ Disziplinarmaßnahmen:

- ▶ Verweis
- ▶ Geldbuße
- ▶ Kürzung der Bezüge
- ▶ Zurückstufung
- ▶ Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

⇒ Für Angestellte gilt das Arbeitsrecht.

⇒ Arbeitsrechtliche Maßnahmen:

- ▶ Ermahnung
- ▶ Abmahnung
- ▶ Kündigung



Von der Theorie zur Praxis

PRAKTISCHE RECHTSFRAGEN

Rechtlicher Bewertungsmaßstab



- ⇒ Zu prüfen ist, ob das Handeln des Disponenten „richtig“ war.
 - ▶ Die Richtigkeit des Handelns bemisst sich an den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben, dem „Stand der Technik“ und den bestehenden Sorgfaltspflichten.
- ⇒ Entscheidend ist nicht, was rückblickend „richtig“ gewesen wäre, sondern welche Entscheidung der Disponent hätte treffen müssen (ex ante).
- ⇒ Auf dieser fachlichen Bewertung basiert die anschließende rechtliche Bewertung.

Probleme bei der Notrufabfrage



- ⇒ Eingehende Notrufe können nicht zeitnah abgefragt werden (Überlastung der Leitstelle).
- ⇒ Der Anrufer beherrscht die deutsche Sprache nicht ausreichend.
- ⇒ Es wird der falsche Notfallort oder eine nicht ausreichende Beschreibung erhoben (Hörfehler, mehrfach vorkommende Straßennamen, anderer Name auf der Klingel am Mehrfamilienhaus, ...).
- ⇒ Das Anliegen fällt nicht in die Zuständigkeit von Feuerwehr oder Rettungsdienst.
- ⇒ Die Notrufabfrage führt zu einer Unter- oder Überschätzung der Notfallsituation.

Probleme bei der Disposition



- ⇒ Welche(s) Rettungsmittel ist/sind zu alarmieren?
- ⇒ Das benötigte Rettungsmittel steht nicht (rechtzeitig) zur Verfügung.
- ⇒ Es wird ein unpassendes oder ungünstig stehendes Rettungsmittel alarmiert.
- ⇒ Es wird durch einen Laien / eine medizinische Einrichtung / einen Arzt ein bestimmtes Rettungsmittel angefordert.
- ⇒ Es stehen nicht genügend KTW für Krankentransporte zur Verfügung.
- ⇒ Die Schicht der alarmierten Besatzung endet.

Probleme bei EH-Hinweisen



- ⇒ Hinweise zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder eine Anleitung zur Reanimation erfolgen nicht.
- ⇒ Es werden unzutreffende oder mißverständliche Hinweise erteilt.
- ⇒ Der Anrufer versteht die erteilten Hinweise gar nicht, versteht sie falsch oder kann oder will sie nicht umsetzen.

Probleme im Einsatzverlauf



- ⇒ Vom Einsatzort aus werden Rettungsmittel nachgefordert oder abbestellt.
- ⇒ Eine geeignete, aufnahmebereite Klinik ist nicht (oder nicht ohne erheblichen Aufwand) zu finden. [§ 28 Abs. 3, Abs. 4 LKHG]
- ⇒ Die Disposition eines Einsatzes bindet mehr Disponenten-Ressourcen als entbehrlich sind.
- ⇒ Eingesetzte Rettungsmittel oder deren Besatzungen befolgen die Anweisungen der Leitstelle nicht.



*Datenschutz, Schweigepflicht und
Zeugnisverweigerungsrecht*

SCHWEIGEPFLICHT UND ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT



- ⇒ Ausfluss des **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** (BVerfG, Volkszählungsurteil 1983)
- ⇒ personenbezogene Daten
 - ▶ Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG, § 2 Abs. 1 LDSG)
- ⇒ Gesetzliche Grundlagen
 - ▶ Bundes-/Landesdatenschutzgesetz (BDSG / LDSG BW), §§ 31, 32 Rettungsdienstgesetz BW (RDG BW)
 - ▶ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt / Grundsatz der Datensparsamkeit
- ⇒ Daneben bestehen Schweigepflicht (§ 203 StGB) u. beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht.

Einsatzdokumentation



- ⇒ Die Erfassung der einsatztaktischen Daten ist nach § 32 Abs. 1 RDG zur Durchführung des Einsatzes, zur Abrechnung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung zulässig.
- ⇒ Die Aufzeichnung der Verkehrsdaten (Uhrzeit, Rufnummer) und der Inhalte von Anrufen über **112** ist nach § 35 Abs. 5 FeuerwG zulässig.
- ⇒ Bei anderen Rufnummern ist eine Aufzeichnung nur zulässig, wenn sie im Einzelfall erforderlich ist und der Anrufer darauf hingewiesen wurde.
- ⇒ Die Daten unterliegen darüber hinaus der Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1, Abs. 2 StGB.

Datenübermittlung



- ⇒ Die Einsatzdaten dürfen nach § 32 Abs. 3 RDG übermittelt werden
- ▶ zur Erfüllung der Zwecke, zu denen sie erfasst werden dürfen,
 - ▶ im Interesse der Patienten an aufnehmende Kliniken bzw. medizinische Einrichtungen und an Angehörige oder Bezugspersonen,
 - ▶ zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Verteidigung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren,
 - ▶ zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit des Patienten oder eines Dritten, wenn die Gefährdung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt,
 - ▶ wenn eine Übermittlung nicht gegen § 203 StGB verstoßen würde.

Anrufaufzeichnungen



- ⇒ Die aufgezeichneten Anrufe dürfen nach § 35 Abs. 6 RDG verwendet und übermittelt werden
 - ▶ zur Durchführung des Einsatzes und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung,
 - ▶ zur Geltendmachung von Ansprüchen und zur Strafverfolgung
 - ▶ zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Verteidigung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren.
- ⇒ Die Übermittlung darf dann auch an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte erfolgen.
- ⇒ Die aufgezeichneten Daten sind nach spätestens sechs Monaten zu löschen, es sei denn, sie werden noch für obige Zwecke benötigt.

Zeugnisverweigerungsrecht



- ⇒ Die Aussagepflicht vor Gericht und vor der Staatsanwaltschaft (und vor der Polizei, wenn die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet wurde) geht der Schweigepflicht aus § 203 StGB u. datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflichten vor, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.
- ⇒ Nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53a StPO haben (soweit hier relevant) nur Ärzte und deren berufsmäßige Gehilfen ein Zeugnisverweigerungsrecht.
- ⇒ Für Beamte gilt die Pflicht zur Dienstverschwiegenheit; es ist eine Aussagegenehmigung erforderlich (§ 54 StPO).

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<https://thomas-hochstein.de/>

